



Amtssigniert, SID2026031006287
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Umwelt

Anita Bär
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5895
bh.sz.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-WFN/B-6052/1-2026
Schwaz, 24.02.2026

BRAUCHTUMSFEUER

- 1) Osterfeuer
- 2) Sonnwendfeuer
- 3) Herz-Jesu Feuer

Rechtliche Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangsdarf bezugnehmend auf den allgemeinen Sprachgebrauch, den erläuternden Bemerkungen des Bundesluftreinhaltegesetzes sowie den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes Folgendes dargelegt werden:

Unter **Brauchtumsfeuer** sind solche Feuer zu verstehen, die in einer festen sozialen Gruppe, gewohnheitsmäßig unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege, entzündet werden. Es ist also nicht etwa jedes zur Sonnwendfeier von Einzelpersonen entzündete Feuer als Brauchtumsfeuer zu qualifizieren sondern muss es sich dabei um Brauchtumpflege im Rahmen einer (kirchlichen, vereinsmäßigen oder traditionell ortsüblichen) Gemeinschaftsaktion handeln. Entscheidend ist somit die Bewahrung von bestimmten gemeinschaftsbezogenen und sittlich motivierten Verhaltensweisen.

Sofern ein Feuer diesen Qualifikationsmerkmalen entspricht sind nach Ansicht der Behörde zumindest folgende Feuer als Brauchtumsfeuer zu qualifizieren:

- **Osterfeuer am Karsamstag (04.04.2026)**
- **Herz – Jesu – Feuer (14.06.2026)**
- **Sonnwendfeuer (21.06.2026)**

Anschlagsklausel
Im Gemeindeamt Hainzenberg
vom - 3. MRZ. 2026...
bis
Öffentlich angeschlagen
Der Bürgermeister
Kristin Sawpitz

- b) Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursachen
 - c) nachteilige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigen
 - d) die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigen
 - e) Explosionsgefahr herbeiführen
 - f) Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursachen
 - g) Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen
10. es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung des Verkehrs auf Straßen durch starke Rauchentwicklung zu vermeiden

Zuwiderhandlungen, insbesondere Feuer entzünden außerhalb der gesetzlich anerkannten Brauchtumstage, sowie Verbrennen von nicht geeignetem Material im Zuge der Brauchtumsveranstaltung, werden gemäß Bundesluftreinhaltegesetz mit Strafen bis zu **€ 3.630,00** geahndet.

Die Behörde wird dementsprechende Kontrollen veranlassen.

Rechtsgrundlagen:

Bundesluftreinhaltegesetz iVm der Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Februar 2011, mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden, Abfallwirtschaftsgesetz, Tiroler Feuerpolizeiordnung, Forstgesetz

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Brandl

Erght an:

- alle Gemeinden des Bezirkes Schwaz (per E-Mail) *mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel bzw. dementsprechende Mitteilung an die Bevölkerung*
- alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Schwaz (E-Mail)
- alle Feuerwehren des Bezirkes Schwaz (E-Mail)
- Herrn Orgler Hannes im Hause (E-Mail) **mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Homepage der BH-SZ**
- alle Journaldienstbeamte im Hause per E-Mail an: bh.sz.journaldienst@tirol.gv.at
- Herrn Wurzer Peter im Hause mit der Bitte um Erteilung eines Dienstauftrages an die Bergwacht betreffend die Überwachung der Feuer im Bezirk Schwaz (E-Mail)

(Falls es bei der gegenständlichen wiederkehrenden Brauchtumpflege in der jeweiligen Gemeinschaft/Gemeinde üblich ist, ein etwaiges, auf einen Werktag fallendes Brauchtumsfeuer am Wochenende zu entzünden, scheint dies ebenso zulässig!)

Meldung des Feuers an die Gemeinde:

Zeit und Ort des Verbrennens sind der jeweiligen **Gemeinde**, auf deren Gebiet das Verbrennen erfolgen soll, mindestens **2 Wochen vor Durchführung** zu melden.

Diese Meldung stellt „lediglich“ eine Mitteilung an die Gemeinde dar – eine bescheidgemäße Erledigung von Seiten der Gemeinde hat daher nicht zu ergehen. Vielmehr ist Zweck dieser Meldung, dass der Bürgermeister vom geplanten Zweckfeuer Kenntnis erlangt und als zuständige Behörde nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung überprüfen kann, ob auch den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprochen wird. Weiters sollen durch die Meldung Informationen zur Verfügung stehen, damit bei einem dennoch auftretenden Brand effektiv und zielgerichtet Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet und ergriffen werden können. Ein positiver Nebeneffekt besteht schließlich darin, dass durch die Meldung Fehleinsätze der Feuerwehr vermieden werden können.

Nach durchgeführter fristgerechter Meldung an die Gemeinde (mind. 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung) ist das Feuerentzünden unter folgenden Gesichtspunkten zulässig:

1. das Feuer muss ein Brauchtumsfeuer gemäß einleitenden Worten darstellen
2. das Abbrennen an anderen Tagen als den gesetzlichen anerkannten (*siehe Ausführungen oben*) ist nicht erlaubt
3. es dürfen nur biogene Materialien (Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Holz, Schilf, Rebholz, Grasschnitt und Laub) in trockenem Zustand verwendet werden; **nicht** angezündet werden dürfen daher Materialien wie Altreifen, Gummi, nicht naturbelassenes (behandeltes) Holz, Kunststoffe, Lacke, synthetischen Materialien, Verbundstoffe etc.
4. **bei starkem Wind, bei großer Trockenheit oder ohne entsprechende Überwachung und Nachkontrolle ist das Abbrennen zu unterlassen**
5. es ist eine körperlich und geistig geeignete Person als Aufsicht bis zum Ende, d.h. bis zum Erlöschen der Glutnester, sicherzustellen
6. **bei Witterungsverhältnissen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, ist das Entzünden von Feuer auch in Waldnähe untersagt**
7. zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers ist erforderliches Löschgerät (zB Nasslöscher, Eimer mit Wasser, etc.) in ausreichender Anzahl und Menge bereitzuhalten
8. die Verwendung von Brandbeschleunigern ist verboten
9. das Verbrennen des Osterfeuers hat im Bereich eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zu erfolgen und dürfen Brauchtumsfeuer die Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz, welches sich wie folgt darstellen, nicht beeinträchtigen:
 - a) Die Gesundheit der Menschen gefährden oder unzumutbare Belästigungen bewirken